

29. August 2012 16:55 Auszeit nach der Geburt

Ist eine Kündigung während der Elternzeit möglich?

Mütter und Väter haben während der Elternzeit einen besonderen Kündigungsschutz, an dem kaum zu rütteln ist. Allerdings gibt es Ausnahmen - in gravierenden Fällen.

Eine Kündigung während der Elternzeit ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. "Der Schutz geht sogar noch ein bisschen weiter als die genaue Dauer der eigentlichen Elternzeit", sagt Rechtsanwältin Valentine Reckow aus Berlin. Nach Paragraph 18 des Bundeselterngeldgesetzes dürfe der Arbeitgeber "das Arbeitsverhältnis nicht kündigen ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit".

So schütze das Gesetz bereits alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen frühestens ab dem Zeitpunkt, von dem an sie von ihrem Recht auf die Elternzeit Gebrauch machen wollen. "Das gilt auch für Adoptiveltern." Dieses Verbot gelte bis einschließlich des letzten Tags der Elternzeit, so die Arbeitsrechtlerin. Arbeitgeberseits würden hier allerdings häufig Fehler gemacht, indem die Kündigung noch während der Elternzeit mit einer Frist bis zum Ende der Elternzeit ausgesprochen wird. "Das geht natürlich nicht. Die früheste Möglichkeit, eine Kündigung auszusprechen, ist am Tag nach dem Ende der Elternzeit."

Der Gesetzgeber habe allerdings bei dem Kündigungsverbot einen sogenannten Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. "Das bedeutet: ob ein Grund für eine Kündigung vorliegt ist unerheblich - jegliche Kündigung, ob ordentlich oder außerordentlich, ist verboten", so die Anwältin. Allerdings könne in besonderen Fällen eine Kündigung für zulässig erklärt werden. "Hierzu muss der Arbeitgeber aber bereits vor dem Ausspruch der Kündigung die Zulässigkeitsklärung beantragen und sich behördlich erteilen lassen." Das gilt vor allem dann, wenn ein Betrieb in die Insolvenz gehen muss. "Außerhalb betrieblicher Gründe kommen schwere Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten in Betracht."

Will ein Arbeitnehmer selbst zum Ende der Elternzeit kündigen, gilt eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

URL: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/auszeit-nach-der-geburt-ist-eine-kuendigung-waehrend-der-elternzeit-moeglich-1.1446702>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: Süddeutsche.de/wolf/holz

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.